

# Richtlinie zum Förderprogramm

## **„SüdlohnSolar“**

der Gemeinde Südlohn



# Inhalt

1. Zuwendungszweck.....	2
2. Antragberechtigte, Gegenstand und Höhe der Förderung .....	3
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	5
3.1. Antragstellung .....	5
Wie stelle ich einen Antrag?.....	5
Wann stelle ich einen Antrag?.....	5
3.2. Prüfung und Bewilligung .....	5
Wie geht es weiter? .....	5
3.3. Umsetzung, Nachweise und Auszahlung .....	6
Wann kann ich die Maßnahme umsetzen? .....	6
Wann erfolgt die Auszahlung?.....	6
3.4. Pflichten Antragsteller/in.....	6
Was muss ich beachten? .....	6
4. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	7
5. Rückerstattung .....	7
6. Inkrafttreten.....	7
7. Anhang .....	8
7.1. Netzsituation.....	8
7.2. Bewilligungsbescheid_SüdlohnSolar.....	9
7.3. Datenschutz.....	10

# 1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet. Damit soll ein Beitrag an der klimafreundlichen Stromversorgung und Treibhausgas-Reduktion geleistet werden.

Mit dieser Förderrichtlinie will die Gemeinde Südlohn die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen finanziell unterstützen, da vor allem das Potenzial für Photovoltaik (PV) auf den Dächern im Gemeindegebiet groß ist.

Um dieses Ziel zu erreichen werden gefördert:

- Installation von Photovoltaik-Anlagen auf bestehenden privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern
- Installation von Batteriespeichern zur Speicherung des eigenen Solarstroms und Erhöhung der Eigenverbrauchsquote
- Anschaffung von fachgerecht installierten Balkon-Photovoltaik Anlagen

Außerhalb der Förderrichtlinie werden außerdem Online Photovoltaik-Beratung für Hauseigentümer\*innen angeboten. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

## **Tipp:**

Schauen Sie ins [Solarkataster](#), um herauszufinden, ob Ihr Dach für eine PV Anlage geeignet ist. Anhand der Karte der SVS ([Abbildung 1](#)) können Sie feststellen, ob Sie eigenen Strom, den Sie nicht selbst verbrauchen, aktuell in das Stromnetz einspeisen können.

## 2. Antragberechtigte, Gegenstand und Höhe der Förderung

Antrag-berechtigte	Förder-höhe	Bedingungen	Unterlagen zum Antrag	Nachweis nach Bewilligung
<b>Gegenstand A. Dachphotovoltaik</b>				
<p>natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/ in einer oder mehrerer Wohnungen in Südlohn sind</p> <p>Eigentümer* innengemeinschaften</p>	500 € pro Anlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• min. 5 kWp</li> <li>• Anlage ist neu</li> <li>• Gebäude und Anlage sind Eigentum des/der Antragstellenden und auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn</li> <li>• Installation durch Fachbetrieb</li> <li>• max. eine Anlage je Person und Grundstück (Kombination mit Batteriespeicher möglich)</li> <li>• Anlage muss min. 5 Jahre in Betrieb gehalten werden</li> <li>• Antragsteller*in ist kein Unternehmen oder eine Institution</li> </ul>	<p>✓ Eigentumsnachweis</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Angebot des Fachbetriebes (einzureichen bis drei Monate nach Bewilligung durch die Gemeinde)</li> <li>✓ Rechnung des Fachbetriebs mit Angabe der Leistung der Anlage (kWp)</li> <li>✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister</li> <li>✓ Inbetriebnahmeprotokoll</li> <li>✓ Fotos und Kurzbericht zur Veröffentlichung</li> </ul>
<b>Gegenstand B. Batteriespeicher</b>				
<p>natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/ in einer oder mehrerer Wohnungen in Südlohn sind</p> <p>Eigentümer* innengemeinschaften</p>	500 € pro Speicher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• min. 4 kWh nutzbare Kapazität</li> <li>• Nutzung für neue oder bestehende Dach-PV Anlage</li> <li>• Batteriespeicher ist neu</li> <li>• Gebäude und Anlage sind Eigentum des/der Antragstellenden und auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn</li> <li>• Installation durch Fachbetrieb</li> <li>• max. ein Batteriespeicher je Person und Grundstück (Kombination mit Dach PV mögl.)</li> <li>• Batteriespeicher muss min. 5 Jahre in Betrieb gehalten werden</li> <li>• Antragsteller*in ist kein Unternehmen oder eine Institution</li> </ul>	<p>✓ Nachweis über vorhandene oder geplante Photovoltaik Anlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Angebot des Fachbetriebes (einzureichen bis drei Monate nach Bewilligung durch die Gemeinde)</li> <li>✓ Rechnung des Fachbetriebs mit Angabe der Leistung</li> <li>✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister</li> <li>✓ Fotos und Kurzbericht zur Veröffentlichung</li> </ul>

Antrag-berechtigte	Förder-höhe	Bedingungen	Unterlagen zum Antrag	Nachweis nach Bewilligung
<b>Gegenstand C.</b>		<b>Balkon Photovoltaik</b>		
natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieter/in oder Eigentümer/in einer selbst genutzten Wohnung in Südlohn sind	100 € pro Modul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. zwei Module</li> <li>• max. 600 W</li> <li>• die Anforderungen der DIN VDE V 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 werden beachtet</li> <li>• Anlage ist neu</li> <li>• Installation durch Fachbetrieb</li> <li>• max. eine Anlage je Person und Haushalt</li> <li>• Anlage wird auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn installiert</li> <li>• Anlage muss min. 5 Jahre in Betrieb gehalten werden</li> <li>• Antragsteller*in ist kein Unternehmen oder eine Institution</li> </ul> <p>Info: Sie müssen auch Balkon Photovoltaik <a href="#">bei der SVS anmelden</a></p>	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung</li> <li>✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister</li> <li>✓ Fotos und Kurzbericht zur Veröffentlichung</li> </ul>

**Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:**

- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (u.a. durch Auftragsvergabe vor Eingang des Bewilligungsbescheides bei dem/der Antragstellenden)
- Maßnahmen, die zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- Durchführung der Maßnahme in Eigenleistung

## 3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 3.1. Antragstellung

#### Wie stelle ich einen Antrag?

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse heruntergeladen werden.

[www.suedlohn.de/umwelt-natur/klimaschutz/suedlohnsolar](http://www.suedlohn.de/umwelt-natur/klimaschutz/suedlohnsolar)

Anträge können per E-Mail an [klima@suedlohn.de](mailto:klima@suedlohn.de) gestellt werden.

*Der Förderantrag muss nicht schriftlich eingereicht werden, da es sich bei „SüdlohnSolar“ um eine freiwillige Aufgabe handelt und die Förderung nicht der Landeshaushaltsordnung unterworfen ist.*

Vordrucke für Förderanträge sind außerdem erhältlich im Rathaus der Gemeinde Südlohn. Schriftliche Anträge sind bei der Gemeinde Südlohn zu stellen.

**Gemeinde Südlohn  
Klimaschutz  
Winterswyker Str. 1  
46354 Südlohn**

Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen (Abschnitt 2) einzureichen.

#### Wann stelle ich einen Antrag?

Die Antragstellung kann ab dem 01.02.2023 erfolgen. Wichtig ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Erst nach der Bewilligung durch die Gemeinde darf begonnen werden.

### 3.2. Prüfung und Bewilligung

#### Wie geht es weiter?

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Gemeinde diese nach.

Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Gemeinde kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen. Halten Antragsstellende diese Frist nicht ein, kann die Gemeinde Förderanträge ablehnen.

Als das „Eingangsdatum“ gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig nachgereicht wurden.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird vom Klimaschutzmanagement oder einer Vertretung der Gemeinde Südlohn nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Förderrichtlinie übernommen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsstellenden zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

Ab einem Antragsüberhang von 10.000 Euro über dem Gesamtförderbudget können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Gemeinde Südlohn auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragsstellenden zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller von der Gemeinde Südlohn per Post ein Dokument „Bewilligungsbescheid SüdlohnSolar“ (siehe 2.2).

Dieses Dokument ist vom Antragsstellenden unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

### 3.3. Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

#### Wann kann ich die Maßnahme umsetzen?

Sobald das Dokument „Bewilligungsbescheid SüdlohnSolar“ (siehe [Z.2](#)) eingegangen ist können Sie einen Fachbetrieb mit der Umsetzung beauftragen.

Bei PV-Dachanlagen und Speichern ist spätestens drei Monate nach Eingang des Dokuments „Bewilligungsbescheid SüdlohnSolar“ (siehe [Z.2](#)) das Angebot eines Fachbetriebs einzureichen.

#### Wann erfolgt die Auszahlung?

Spätestens 18 Monate nach Eingang der Bewilligungsbescheids beim Antragstellenden müssen die im Abschnitt [2](#) genannten Nachweise bei der Gemeinde Südlohn eingereicht werden:

- per E-Mail: [klima@suedlohn.de](mailto:klima@suedlohn.de)
- postalisch: Gemeinde Südlohn  
Klimaschutz  
Winterswyker Str. 1  
46354 Südlohn

Der Anspruch auf Zahlung der Förderung erlischt nach 18 Monaten. Eine Fristverlängerung kann bei plausibler Begründung gewährt werden.

Nach Eingang und Prüfung aller Nachweise erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Gemeindekasse auf Grundlage des Bewilligungsbescheids.

### 3.4. Pflichten Antragsteller/in

#### Was muss ich beachten?

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Mieter brauchen zur Anbringung von Balkon Photovoltaik an der Balkonbrüstung oder der Hauswand die Erlaubnis vom Vermieter.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Gemeinde Südlohn behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- im Falle von Fördergegenstand A (Dach-PV) und B (Batteriespeicher) die geförderte Anlage vorm Ende der Zweckbindungsfrist demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird.
- im Falle von Fördergegenstand C (Balkon-PV) die geförderte Anlage vorm Ende der Zweckbindungsfrist außer Betrieb genommen wird oder nicht mehr auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn betrieben wird. Eine Änderung des Installationsortes ist in jedem Fall mitzuteilen

Dieses ist der Gemeinde Südlohn unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer die im Anhang befindliche und nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete »Bewilligungsbescheid SüdlohnSolar« (siehe [Z.2](#)) inkl. der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen (5 Jahre) zu übertragen.

Mitarbeitende der Gemeinde Südlohn und beauftragte Dritte dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Gemeinde Südlohn ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

## **4. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Das Budget des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Klimaschutzmanagement der Gemeinde Südlohn oder eine Vertretung. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindekasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde Südlohn ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung liegt beim Antragstellenden.

Die Gemeinde Südlohn haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen entstehen.

## **5. Rückerstattung**

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2023 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen. Die Gemeinde Südlohn kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2025 gültig, solange die Gemeinde Südlohn keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Gemeindeverwaltung.

Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn hingewiesen.

Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter [www.suedlohn.de/umwelt-natur/klimaschutz/suedlohnsolar](http://www.suedlohn.de/umwelt-natur/klimaschutz/suedlohnsolar) bereit.

# 7. Anhang

## 7.1. Netzsituation

Die stark steigende Zahl der installierten PV Anlagen steht einer begrenzten Netzkapazität entgegen. Um die Netzstabilität nicht zu gefährden, können momentan in Teilen der Gemeinde Südlohn PV Anlagen nur zum Eigenverbrauch installiert werden. Es muss dann eine sogenannte Null-Einspeise-Vereinbarung getroffen werden. Anhand der Karte der SVS aus dem Oktober 2022 können Sie vorab feststellen, ob Sie in das Netz der SVS einspeisen können.

### Ausgewählte Netzsituation - Südlohn NSP / MSP

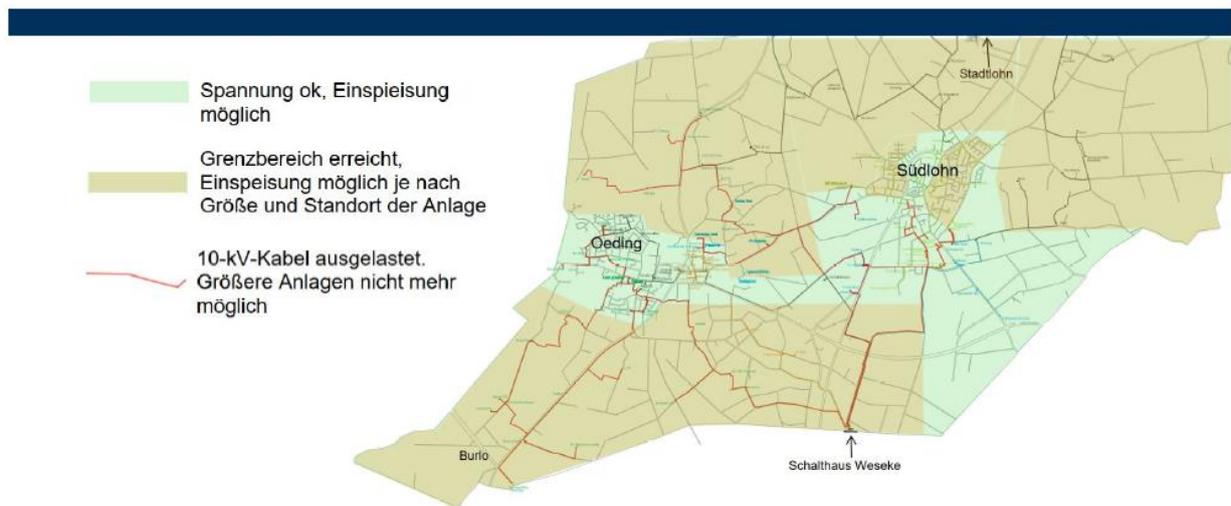


Abbildung 1: Netzsituation und Einspeisung von Photovoltaik (Bild: SVS)

## 7.2. Bewilligungsbescheid SüdlohnSolar

- Exemplar für Ihre Unterlagen -



Gemeinde Südlohn – Winterswyker Str. 1 – 46354 Südlohn

Frau Anne Antrag  
Antragstraße 1  
46354 Südlohn

Amt/Aktenzeichen: 10/794.02  
Bearbeitung: Vera Verwaltung  
Zimmer-Nr: 2.x  
Durchwahl: 0 28 62 / 5 82-0  
E-Mail: vera.verwaltung@suedlohn.de

Datum: tt.mm.2023

### Bewilligungsbescheid SüdlohnSolar

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten nach Maßgabe des Förderprogramms „SüdlohnSolar“ der Gemeinde Südlohn für die Maßnahme

#### **„Solarmaßnahme“ Zuwendungen in Höhe von xxx Euro**

für das Objekt Antragstraße 1 46354 Südlohn.

Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Maßnahme erfolgreich umgesetzt wird und der/die Antragstellende die erforderlichen Nachweise erbringt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn Sie das beigefügte Rückantwortschreiben innerhalb von zwei Wochen (bis zum tt.mm.2023) unterschrieben zurückgesendet haben, alle erforderlichen Nachweise nach Umsetzung (Abschnitt 3 der Förderrichtlinie) eingereicht haben und alle Bedingungen laut Förderrichtlinie erfüllt sind.

Beachten Sie, dass das Angebot des Fachbetriebs bis zum tt.mm.2023 nachgereicht werden muss.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden mit:

- Die Bindungsfrist beläuft sich auf fünf Jahre und beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Mit Erhalt der Förderung ist die Verpflichtung verbunden, dass die geförderte Maßnahme - inkl. der zugehörigen relevanten Bedingungen - mindestens fünf Jahre erhalten bleibt / funktionsfähig ist, damit die Förderung dauerhaft dem Klimaschutz dient.
- Diese Erklärung ist im Falle einer Veräußerung des geförderten Objektes an den neuen Eigentümer zu übergeben und die damit einhergehende Verpflichtung zum Erhalt geht auf den neuen Eigentümer über.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Vera Verwaltung

Gesehen und zur Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
Anne Antrag Südlohn tt.mm.2023

# **Datenschutzhinweise gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Rahmen der Förderung „SüdlohnSolar“**

## **7.3. Datenschutz**

### **1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Gemeinde Südlohn  
- Der Bürgermeister -  
Fachbereich 01  
Sachgebiet Klimaschutz

Winterswyker Straße 1  
46354 Südlohn  
Tel.: 02862 582 14  
Fax.: 02862 582 58  
E-Mail: [pauline.thesing@suedlohn.de](mailto:pauline.thesing@suedlohn.de)

### **2. Beauftragter für den Datenschutz:**

Aktuelle Kontaktdaten zum Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie der Datenschutzerklärung unserer Webseite.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter  
E-Mail: [datenschutz@kaaw.de](mailto:datenschutz@kaaw.de)

### **3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies für das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Rahmen der Förderung „SüdlohnSolar“ erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten basiert auf der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung im Rahmen der Förderrichtlinie „SüdlohnSolar“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung.

Wir haben Ihre Daten bei der Antragstellung erhoben.

### **4. Kategorien von Empfängern (interne oder externe Weitergabe personenbezogener Daten)**

Sie haben das Recht zu erfahren, welche Datenempfänger regelmäßig oder aufgrund von Anfragen Ihre Daten anlass- oder fallbezogen erhalten. Gemäß der Richtlinie zum Förderprogramm „SüdlohnSolar“ Absatz 4.4 werden im Falle der Förderung der beantragten Maßnahme Mitarbeitenden der Gemeinde Südlohn und beauftragten Dritten Ihre personenbezogenen Daten für Prüfungen und Messungen mitgeteilt.

Der/die Fördermittelnehmende verpflichtet sich bei Fördermaßnahmen, die den Nachweis „Fotos und Kurzbericht“ beinhalten, einen Kurzbericht zu schreiben und Bilder zu stellen, welche durch die Gemeinde Südlohn veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können. Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge durch die Gemeinde Südlohn sind zulässig. Der Fördermittelempfänger räumt somit der Gemeinde Südlohn Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein.

Die Gemeinde Südlohn berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Eine Drittlandsübertragung findet nicht statt.

### **5. Dauer der Speicherung**

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, das heißt fünf Jahre nach Inbetriebnahme der bezuschussten Anlage. Diese Frist ergibt sich aus der Richtlinie zum Förderprogramm „SüdlohnSolar“.

Hinweis: Wir müssen, wie alle Behörden, möglicherweise Sachakten (ggf. auch mit Ihren personenbezogenen Daten) an das Landesarchiv weitergeben. Diese werden dem Landesarchiv nach Ende der Aufbewahrungsfrist angeboten (§ 6 Landesarchivgesetz). Das Landesarchiv entscheidet über eine eventuelle Archivierung der Akten.

### **6. Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) **Auskunftsrecht:** Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogene Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Artikel 15 DS-GVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (§ 48 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
- b) **Recht auf Datenberichtigung:** Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Artikel 16 DS-GVO).
- c) **Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung:** Bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 17 DS-GVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Artikel 18 DS-GVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 DS-GVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.
- d) **Widerspruchsrecht:** Sie können gegen bestimmte Datenverarbeitungen widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

### **7. Beschwerderecht**

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinn des Artikels 51 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf  
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211 38424-0  
Fax-Nr.: 0211 38424-10,  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

### **8. Bereitstellungspflicht**

Die Angaben Ihrer Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Sie keinen Antrag im Rahmen der Förderung „SüdlohnSolar“ stellen können und damit keine Fördermittel erhalten können.